

EUROPA im Überblick

13/2010 – 1. April 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

ARBEITSPROGRAMM DER KOMMISSION FÜR 2010 – KOMMISSION

Die Kommission hat am 31. März 2010 ihr [Arbeitsprogramm](#) für das Jahr 2010 angenommen. Das Programm enthält vier schwerpunktmäßige Aktionsbereiche. Für die rechtspolitischen Initiativen unter dem Titel „Agenda für Bürgernähe, die den Mensch in den Mittelpunkt der EU-Maßnahmen stellt“ wird die Kommission einen umfassenden Aktionsplan, zur Umsetzung des [Stockholmer Programms](#) vorlegen. Hinzukommen soll die Verbesserung der Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen über Grenzen hinweg. Auch werden die Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie (s. EiÜ [17/09](#)), ein europäischer justizieller Raum sowie ein Referenzrahmen für das Vertragsrecht angekündigt (s. EiÜ [01/10](#)). Des Weiteren soll es eine Verordnung zu Übersetzungserfordernissen des künftigen EU-Patents geben. Für das vierte Quartal stellt die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zum Datenschutz in Aussicht (s. EiÜ [10/10](#)) sowie eine Kommissionsmitteilung zur Reformierung des Binnenmarktes. Weitere Aktionsbereiche sind die Bewältigung der Krise und die Bewahrung der sozialen Marktwirtschaft in Europa, die Entwicklung einer globalen außenpolitischen Agenda sowie die Modernisierung der Instrumente und der Arbeitsweise der EU. Das Programm enthält 34 Einzelinitiativen, zu deren Durchführung in diesem Jahr sich die Kommission verpflichtet. Langfristig wird die Kommission ein Grünbuch zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit und Angemessenheit der Renten vorlegen.

RICHTLINIENVORSCHLAG GEGEN MENSCHENHANDEL – KOMMISSION

Die Kommission sagt dem Menschenhandel den Kampf an. Am 29. März 2010 hat sie auf Grundlage des [Lissabonvertrages](#) ihren früheren Rahmenbeschlussvorschlag zur Bekämpfung des Menschenhandels aus 2009 ([KOM\(2009\) 136](#), s. EiÜ [13/09](#)) überarbeitet und als Richtlinienvorschlag vorgelegt ([KOM\(2010\) 95](#)). Über die Richtlinie sollen Menschenhändler effektiver verfolgt, der Opferschutz gestärkt und neuen Fällen moderner Sklaverei vorgebeugt werden. Ziel ist es, Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel festzulegen, um Strafverfolgung und Anklage auch bei Auslandstaten sicherzustellen. Polizei- und Justizbeamte sollen unabhängig von einer Anzeige des Opfers und mit Instrumenten, wie sie im Bereich der organisierten Kriminalität zur Verfügung stehen, ermitteln können. Ferner soll die Prävention und Opferschutz gestärkt werden. Opfer von Menschenhandel sollen etwa durch Zeugenschutz, medizinische Behandlungen oder auch psychologische Hilfe unterstützt werden. Für das gesamte Strafverfolgungsverfahren, auch für die Beantragung einer finanziellen Entschädigung, soll kostenloser Rechtsbeistand zur Verfügung stehen. Besonderes Augenmerk legt der Vorschlag auf den Schutz von Kindern. Der DAV hatte in seiner Stellungnahme [43/09](#) zum Rahmenbeschlussvorschlag befürchtet, dass die Opferschutzregeln zu stark zulasten der Verfahrensrechte der Beschuldigten gehen.

EUROPA IM KAMPF GEGEN KINDERPORNOGRAPHIE – KOMMISSION

Am 29. März 2010 hat die Kommission auch einen Richtlinienvorschlag ([KOM\(2010\) 94](#)) zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs und Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie vorgelegt (s. EiÜ [13/09](#), [30/09](#)). Mit der Richtlinie soll der Rahmenbeschluss [2004/68/JI](#) überarbeitet werden. Im materiellen Strafrecht werden Mindestvorschriften für Straftatbestände und Strafrahmen festgelegt. Vorgesehen sind neue Straftatbestände, die bisher nicht erfasste Fälle betreffen, z. B. die Organisation von Sextourismus sowie die Online-Darbietung und der Online-Zugriff ohne das Speichern des Materials. Im Prozessrecht werden Strafermittlung und Anklageerhebung erleichtert. Durch eine Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit können EU-Bürger oder Bürger von Drittstaaten mit gewöhnlichem Wohnsitz in der EU künftig auch wegen außerhalb der EU begangener Kindersexdelikte verfolgt werden. Zur Verbesserung des Opferschutzes wird der Zugang zu Rechtsbehelfen erleichtert. Präventiv sieht der Vorschlag u. a. eine EU-weite Sperrung von Webseiten mit pornographischem Inhalt vor. Ein weiterer Fokus liegt auf der Verhinderung von Wiederholungstaten. So soll es früheren Straftätern EU-weit verboten sein, Tätigkeiten auszuüben, die Kontakt mit Kindern erfordern. Der DAV hat in seiner Stellungnahme [42/09](#) zum Rahmenbeschlussvorschlag u. a. die Mindesthöchststrafvorschläge kri-

tisiert. Im Vergleich zum Rahmenbeschlussvorschlag sind die Mindeststrafvorschriften des Kommissionsvorschlags reduziert.

ÄNDERUNG DER ARBEITSZEITRICHTLINIE - 2. VERSUCH – KOMMISSION

Die Kommission startet einen neuen Anlauf zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie [2004/88/EG](#). Die Anhörungsphase begann am 24. März 2010. Zunächst werden die europäischen Sozialpartner zu den EU-Arbeitszeitvorschriften konsultiert. Sie sollen sich binnen sechs Wochen dazu äußern, ob und in welchen Bereichen nach ihrer Ansicht eine Überarbeitung erforderlich ist. Parallel zu der Anhörung wird die Kommission eine Auswirkungsanalyse durchführen. Der 2004 von der Kommission vorgelegte Richtlinienänderungsvorschlag [KOM\(2004\) 607](#) scheiterte an Uneinigkeiten zwischen EU-Parlament und Rat im April 2009 (s. EiÜ [17/09](#)). Damalige Schwierigkeiten wie die Anwendbarkeit der Richtlinie auf den Bereitschaftsdienst in bestimmten Branchen und die Berechnung der Wochenarbeitszeit bestehen fort. Auch die Arbeitsmarktentwicklung der letzten beiden Jahrzehnte schafft Probleme.

BEITRITT DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR EMRK – PARLAMENT

Am 17. und 18. März 2010 befassten sich das Parlament mit dem Beitritt der EU zur [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) (s. EiÜ [08/10](#)). Zunächst debattierte der [Ausschuss](#) für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres über den [Stellungnahmeentwurf](#) der Abgeordneten Gál über die mit dem EMRK-Beitritt verbundenen institutionellen Aspekte. Federführend ist der [Ausschuss](#) für konstitutionelle Fragen (AFCO, s. [Bericht](#)). Im AFCO stand am Folgetag eine Sachverständigenanhörung auf der Tagesordnung, an der auch Justizkommissarin Reding teilnahm. In beiden Ausschüssen war man sich einig, dass der Beitritt der EU zur EMRK nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und der Änderung der Konvention unerlässlich sei und die Menschenrechte in Europa stärken werde. Auf die Mitgliedstaaten habe der Beitritt keine Auswirkungen, selbst wenn die EU Zusatzprotokolle unterzeichne, die nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert seien. Reding [kündigte](#) an, Verletzungen der Charta nicht zu tolerieren. Sie wolle den Prozess, die EU-Grundrechtecharta und die EMRK förmlich miteinander in Einklang zu bringen, vorantreiben. Bereits am 17. März 2010 sei damit begonnen worden, indem die Kommission das Verhandlungsmandat für den Beitritt der EU zur EMRK festgelegt habe.

URTEIL ZUR VERANTWORTLICHKEIT FÜR SUCHMASCHINEN – EUGH

Am 23. März 2010 erließ der EuGH ein Urteil zur Verantwortlichkeit eines Informationsdienstleisters für die durch sie angebotene Werbemöglichkeit im Internet. Das Unternehmen legt für Werbenden gegen Entgelt Schlüsselworte fest, sodass dem Internetnutzer, der die Schlüsselworte eingibt, neben den normalen Treffern, auch eine Anzeige des Werbenden erscheint (Referenzierungsdienst). In den verbundenen Rechtssachen [C-236/08 bis C-238/08](#) verklagten Unternehmen, die im Besitz verschiedener Marken sind, die Intersuchmaschine Google. Drittunternehmen hatten die jeweiligen Markennamen als Schlüsselwort verwendet, um auf diese Weise ähnliche Dienste oder imitierte Ware anbieten zu können. Der EuGH stellte fest, dass dieses Vorgehen eine Nutzung ist, die der Markeninhaber nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie [89/104/EWG](#) und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [\(EG\) Nr. 40/94](#) verbieten darf, wenn aus der Anzeige für den Durchschnittsnutzer nicht oder nur schwer erkennbar ist, ob es sich tatsächlich um Werbung des Markeninhabers handelt. Gleichzeitig stellte er klar, dass die bloße Speicherung der Schlüsselwörter durch den Referenzierungsdienst keine nach obigen Vorschriften verbotene Nutzung sei. Vielmehr fällt dieser Dienst unter Art. 14 der Richtlinie [2000/31/EG](#), sodass der Betreiber erst verantwortlich ist, wenn er von Umständen, aus denen die Rechtswidrigkeit des Handelns des Werbenden offensichtlich ist, Kenntnis erlangt und die entsprechenden Informationen nicht entfernt.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es